

Peter Steinbach

Entgrenzung des Rechts durch Polizei und Justiz in der NS-Zeit

Die letzte Sitzung des Deutschen Reichstags fand am 26. April 1942 in der Berliner Kroll-Oper, dem Ersatz des ausgebrannten Reichstagsgebäudes, statt. Hitler hielt seine letzte große Reichstagsrede in dem Ausweichquartier des in seiner Gesetzgebungskompetenz durch das Ermächtigungsgesetz vollständig entmachteten Reichstags. Das Leipziger Reichsgericht hatte 1933 den mutmaßlichen Brandstifter Marinus van der Lubbe auf der Grundlage eines rückwirkend geltenden Gesetzes zum Tode verurteilt und auf diese Weise zugleich deutlich gemacht, dass Gesetzgebung, Justiz und Polizei durch die nationalsozialistische Regierung auf eine neue, gemeinsame Grundlage gestellt wurden. Die Legislative hatte sich der Regierung in den zurückliegenden Jahren unterworfen, getreu der Maxime: Ein Volk, ein Reich, ein Führer. Seit 1933 konnte der Führer das Recht setzen. Nach seiner Selbstentmachtung symbolisierte der Reichstag nur noch eine Bühne für propagandistische Auftritte, die jeweils mit dem „Deutschlandlied“ und dem „Horst-Wessel-Lied“ endeten.

Hitler nutzte seine Reichstagsrede zur grundsätzlichen Abrechnung mit der deutschen Rechtsprechung. Wie in manchen seiner Tischgespräche machte er deutlich, wie wenig er von Richtern und Rechtsprechung hielt. Den Rechtsstaat hatte er bereits in seiner Kampfschrift verächtlich gemacht. Mit seiner Rede drang er zum Kern seines Verständnisses von richterlicher Unabhängigkeit und damit des Rechts vor, das sich grundlegend von der Überzeugung etwa eines Gustav Radbruch unterschied. Dieser bedeutende Rechtsgelehrte hatte gerade in der Verpflichtung zum „Schutz der Schwachen“ eine wesentliche Funktion des Rechtes überhaupt gesehen. Gesetze und eine unabhängige Rechtsprechung sollten nicht nur dazu dienen, Interessenkonflikte zwischen Bürgern und Bürgerinnen zu lösen, sondern nicht zuletzt den Einzelnen vor staatlicher Willkür schützen, die von Verwaltungen, Polizei und Regierungen ausgehen konnte.

Mit der Gleichschaltung war auch die Gewaltenteilung beseitigt und die Einheit von Partei und Staat besiegelt worden. Dadurch war die Macht der Polizei, die sich in Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Geheime Staatspolizei

gliederte, so gewachsen, dass der Eindruck entstand, der NS-Staat hätte sich vor allem durch die Terrorisierung der Öffentlichkeit seine Macht sichern können. Heute wissen wir, dass nicht nur die Disziplinierung durch den nicht selten öffentlich demonstrierten Terror, sondern auch die Ideologie der Volksgemeinschaft und die ständige Mobilisierung der Öffentlichkeit gegen angebliche Gegner im Innern und von außen die Unterwerfung unter die totalitäre Herrschaft erklären. An die Seite der Unterdrückung traten die Bereitschaft zur Denunziation und die ideologische Übereinstimmung mit vielen Zielen, die die Nationalsozialisten proklamiert hatten.

Polizei und Rechtsprechung – ein kommunizierendes System

Verständnis für den liberalen Verfassungsstaat hatte Hitler niemals gehabt: Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, die Trennung der staatlichen Institutionen lehnte er ebenso ab wie Parteienvielfalt, Meinungs- und Glaubensfreiheit, Gleichheit vor Recht und Gesetz sowie den Parlamentarismus. So rechtfertigte er in seiner letzten Reichstagsrede nicht nur die Beseitigung der Gewaltenteilung; er machte Versuche, die Unabhängigkeit der Justiz zu betonen, geradezu lächerlich und skizzierte so die totalitäre, sich auf Gestapo, Konzentrationslager und Rechtsprechung stützende Herrschaft als Grundlage seines Führerstaates: Er erwarte, dass die deutsche Justiz endlich verstehe, „daß nicht die Nation ihretwegen, sondern sie der Nation wegen da ist“. Hitler verspottete die Rechtsprechung und die Juristen. Ihr Bekenntnis zum Eigenwert der Rechtsprechung spiegle nur eine Illusion mancher Rechtsvertreter wider, die sich weigerten, die Konsequenzen der Beseitigung von Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit anzuerkennen. Hitler unterstellte ihnen, davon überzeugt zu sein, dass weiterhin der Satz gelte, die Welt dürfe nicht zugrunde gehen, „damit ein formales Recht lebt“. Jeder Jurist hatte sich im Rahmen seines Studiums mit dieser Vorstellung – „Fiat justitia et pereat mundi“ – auseinandergesetzt.

Hitler betonte hingegen, „daß auch Deutschland leben muß, ganz gleich wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen“. Dies schloss seinem Verständnis nach nicht nur das Recht, sondern geradezu die Verpflichtung ein, Todesurteile auszusprechen, die schließlich alles bisherige Ausmaß übertreffen sollte. Wurden 1940 knapp 1.000 Todesurteile gefällt, so stieg diese Zahl 1942 auf 3.660, ein Jahr später auf fast 5.400 Todesurteile an. Diese Expansion war ganz offensichtlich Folge einer Drohung, der Rechtslenkung und der daraus resultierenden Botmäßigkeit. In Urteile, so Hitler, die seinem Rechtsverständnis widersprächen, würde er „eingreifen und

Entgrenzung des Rechts durch Polizei und Justiz in der NS-Zeit 363

Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben“¹.

Erstaunlich an dieser Erklärung war, dass Hitler etwas forderte und betonte, was sich längst durchgesetzt hatte: Die Justiz war seit 1933 zielstrebig auf die Ziele der Nationalsozialisten ausgerichtet worden und hatte sich gerade wegen der zunehmend effektiven Zusammenarbeit von Polizei² und Rechtsprechung zu einem Instrument der offensiven und prophylaktischen Bekämpfung aller oppositionellen Aktivitäten entwickelt. In der Geheimen Staatspolizei hatten sich ebenso wie im Sicherheitsdienst der Partei spezielle Abteilungen für Gegnerbeobachtung und -verfolgung gebildet. Nicht zuletzt wurden die zahlreichen Gerichtsverfahren gegen politische und weltanschauliche Gegner und Gegnerinnen genutzt, um die öffentliche Wahrnehmung von Terror und Unterdrückung zu steigern.

Hitlers Ankündigung beendete also im April 1942 keineswegs die Divergenz zwischen Rechtsprechung und nationalsozialistischer Ideologie. Schon längst hatte die Rechtsprechung die Forderung akzeptiert, „kompromisslos“ ihr Urteil zu fällen: „Das Verlangen des Führers der härtesten Bestrafung ist für den Richter ein Befehl.“ Der Richter müsse, so betonte der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium und spätere Reichsjustizminister Franz Schlegelberger zwei Monate nach Hitlers Reichstagsrede, „seine Tätigkeit [...] als politische Tätigkeit“ begreifen. Wenn er nicht aus dem Geiste des nationalsozialistischen Staates zum Urteil gelange, sei er für die „tiefste Ursache“ der Justizkrise verantwortlich, die sich in den ersten Kriegsjahren zugespitzt hatte.³

Bereits mit der Umwandlung des Weimarer Rechts- und Verfassungsstaates in den nationalsozialistischen Führerstaat waren seit 1933 zugleich Richter und Gerichte im Zuge der Gleichschaltung dem totalen Machtanspruch der nationalsozialistischen Führung unterworfen worden. Diese bedeutete, dass der „schützende Zaun des Rechts“ zu Lasten derjenigen eingerissen wurde, die als Angeklagte vor den Schranken des Gerichts standen.

1 Vgl. Lothar Gruchmann, „Generalangriff gegen die Justiz“? Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler, in: VjHZ 51, 2003, S. 509 ff.

2 Michael Stolle, Die geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich, Konstanz 2001; Carsten Dams / Michael Stolle, Herrschaft und Terror im Dritten Reich, München ⁴2017.

3 Heinz Boberach (Hrsg.), Richterbriefe: Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, Boppard 1975.

Nur wenige Richter widersetzten sich den Zumutungen des Systems,⁴ viele hingegen identifizierten sich, zumindest partiell, mit der von den Nationalsozialisten propagierten Rechts- und Weltanschauung. Die Nationalsozialisten hatten lange vor 1933 den Rechtsstaat verhöhnt, indem sie Sonderrechte für diejenigen forderten, die sie nicht als Teil der „Volksgemeinschaft“ anerkannten. Das galt für Juden, denen schon 1930 ein konkretes Sonderrecht angekündigt wurde, das galt für Marxisten, wie nach der Verurteilung nationalsozialistischer Schläger im Potempa-Mordprozess⁵ deutlich wurde, das galt für Intellektuelle, die sich dem weltanschaulichen Führungsanspruch der neuen Machthaber nicht beugten. Mensch sei nicht gleich Mensch und Recht sei nicht gleich Recht – dies hatten nationalsozialistische Zeitungen nach dem Potempa-Urteil propagiert.

Justizkritik mündete in die Umwandlung des Rechtssystems. Dessen Umformung erfolgte zielstrebig und erstaunlich widerspruchslos. Die Regierungsübernahme der NSDAP bedeutete deshalb von Anbeginn die faktische Zerstörung des Rechtsstaates durch die Abschaffung einer unabhängigen Justiz. Bereits am 21. März 1933, dem „Tag von Potsdam“, wurden auf dem Verordnungswege Sondergerichte geschaffen. Sie hatten nicht zuletzt die Aufgabe, neue Rechtsnormen durchzusetzen, die nur machtpolitisch und ideologisch zu rechtfertigen waren und der Unterdrückung potenzieller Gegner und Gegnerinnen dienten. Neue Normen und der totalitäre Maßnahmenstaat entwickelten sich zunächst parallel. Dadurch konnte sogar der Eindruck einer partiell fortbestehenden Rechtsstaatlichkeit vor allem im „bürgerlichen Recht“ hervorgerufen werden.

Zur Waffe im politischen Kampf wurde vor allem das Strafrecht.⁶ Die Kriminalisierung der politischen Gegner und Gegnerinnen der NS-Herrschaft ging mit der Durchsetzung eines Maßnahmenstaates einher, der sich von Recht und Gesetz löste und im Zuge von polizeilichen Ermittlungen immer offensichtlicher der Verfolgungswillkür Raum gab. Nicht jede Verfolgungsmaßnahme war das Ergebnis von Repression und Terror oder der Allgegenwärtigkeit der

4 Heiko Maas (Hrsg.), Furchtlose Juristen: Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht, München 2017.

5 Im Sommer 1932 ermordete eine Gruppe von SA-Leuten einen Kommunisten in dessen Wohnhaus im oberschlesischen Potempa. Der brutale Mord fand in der Zeit bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen um die Reichstagswahl im Juli 1932 statt. Nach mehreren ähnlichen Vorfällen hatte die Regierung kurz zuvor die Todesstrafe für politisch motivierte Morde eingeführt. Die NSDAP solidarisierte sich in der Folge öffentlich mit den Mördern. Die Todesurteile wurden in Gefängnisstrafen umgewandelt, die Täter nach der Machtübernahme freigelassen.

6 Vgl. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24. 4. 1934.

Gestapo, wie später oftmals als Entschuldigung der Mitläufer und Angepassten behauptet wurde. Denunziationen waren für die Selbstgleichschaltung der deutschen „Volksgemeinschaft“ entscheidend und erhöhten nicht nur den Verfolgungsdruck, sondern verdeutlichten die Durchpolitisierung und Durchherrschaft des Alltags. Widerspruch, Kritik, abweichendes Verhalten wurden kriminalisiert. Im Laufe der folgenden Jahre verschoben sich so schrittweise die Gewichte innerhalb des gleichgeschalteten „Doppelstaates“.

Politisiert war die Rechtsprechung auch während der Weimarer Republik immer gewesen.⁷ Dies war allerdings vor allem eine Folge der politisch-kulturellen und sozialen Prägung der Richterschaft⁸ durch den deutschen Obrigkeitsstaat und der auf die Justiz einwirkenden untertänig-bürgerlichen Öffentlichkeit. In der Tat lag in der Formel, Recht im „Namen des Volkes“ zu sprechen, stets eine Gefahr, denn das angeblich „gesunde Volksempfinden“ war auch den Richtern nicht fremd, vor allem, wenn es um politische Bewertungen ging. Früh hatte Ernst Fraenkel die staatstragende Einstellung der Richter weitblickend als Ergebnis einer Soziologie der Klassenjustiz⁹ bezeichnet. Otto Kirchheimer konnte sie Jahrzehnte später als Ausdruck der „Politischen Justiz“¹⁰ analysieren und deuten. „Klassen-“ und „Politische Justiz“ präparierten in der Weimarer Republik das Fundament späterer Politisierung, Radikalisierung und Instrumentalisierung der Rechtsprechung, damit auch der Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten und so, wie Hannah Arendt¹¹ schrieb, der schleichenden, aber hingenommenen Zerstörung der schützenden Räume des Rechts, vor allem durch die Änderungen im Straf- und Verfahrensrecht.

Die Nationalsozialisten befürchteten Widerstand und zielten deshalb auf die Ausschaltung oppositioneller Bestrebungen. Sie ahndeten Widerspruch und diffamierten Nonkonformität als undeutsch, als staatsfeindlich und verräterisch. Sie erklärten sich in diesem Zusammenhang zu den Vertretern eines gesunden „Volksempfindens“, um mögliche Kritik im Keim zu ersticken. Dieses von der NS-Ideologie beschworene Verständnis der Volksgemeinschaft mutier-

7 Kurt Tucholsky, Politische Justiz, Reinbek 1970.

8 Heinrich Hannover / Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt/M. 1966.

9 Ernst Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz (1927), in: Ernst Fraenkel, Gesammelte Schriften, Bd. 1: Recht und Politik in der Weimarer Republik, hrsg. v. Hubertus Buchstein, Baden-Baden 1999, S. 177–211.

10 Otto Kirchheimer, Politische Justiz: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied–Berlin 1965.

11 Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Bd. 3: Totale Herrschaft, Berlin 1975, S. 153.

te geradezu zu einer Rechtsquelle. Dieses „Volksempfinden“ wurde mit dem Führerwillen verbunden und festigte sich durch die ständige Beschwörung der „Volksgemeinschaft“, die durch das Recht vor angeblichen Feinden geschützt werden sollte. So beeinflussten seit 1933 justizfremde Erwägungen unübersehbar die Rechtsprechung und mündeten relativ zügig in eine Umformung des Rechtssystems aus Polizei und Justiz.

Die Beseitigung der Gewaltenteilung ermöglichte eine Überlagerung von Ermittlungsarbeit, Rechtsprechung und Ahndung bzw. Bestrafung. Sichtbarer Ausdruck dieser Tendenz war die Errichtung des Volksgerichtshofes (VGH), denn schlagartig wurde auf diese Weise die Rechtsprechung vereinfacht, effektiver und endgültiger. Mit der Bildung des VGH wurden Revisionsmöglichkeiten verstellt. Diese Tendenz war nicht das Ergebnis einer Überwältigung, sondern wurde von führenden Juristen akzeptiert und gerechtfertigt.

Ernst Rudolf Huber, später bekannt geworden als Verfasser einer siebenbändigen deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789, war 1933 als junger Hochschullehrer an die Universität Kiel berufen worden, die sich schnell zu einem Zentrum nationalsozialistischer Rechtsideologie entwickeln sollte. Huber hatte diese Gleichschaltung der Justiz nicht nur wie andere nationalsozialistisch orientierte Juristen gerechtfertigt, sondern seine Überzeugung mit einer fundamentalen Kritik am liberalen Verfassungsstaat verbunden, indem er, Hitlers Polemik aus dem Jahre 1942 vorwegnehmend, beklagte, die „Gerichtsgewalt“ hätte ein „unabhängiges Eigendasein“ entwickelt. Die „Rechtsprechung“ sei so „gegenüber der staatlichen Gesamtgewalt“ zu einer unabhängigen und selbständigen Gewalt geworden und hätte „gegenüber dem völkischen Gesamtgeschehen“ eine „neutrale Funktion“ ausgeübt. In der „Unabhängigkeit des Richters“ erblickte er lediglich einen „ursprünglich“ wohl „gesunden Sinn“, der im NS-Staat keine Bedeutung mehr hätte, ginge es doch in der NS-Justiz um die Aufhebung einer „Trennung des Richters von Volk und Staat“.¹²

Abwehr angeblich „heimtückischer Angriffe auf Partei und Staat“

Der Volksgerichtshof wurde von Anbeginn zu einem scharfen Instrument bei der Abwehr „heimtückischer Angriffe auf Staat und Partei“. Seine Spruchpraxis richtete sich immer gegen oppositionelle Bestrebungen, welcher Art auch im-

12 Ernst Rudolf Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939, S. 276.

mer. Partei und Staat definierten, was Widerstand sei und mit polizeilichen Mitteln erfasst, aufgeklärt und verfolgt werden sollte. Von Anfang an arbeiteten Kriminalpolizei, Geheime Staatspolizei und Sicherheitsdienst der Partei eng zusammen. Der Volksgerichtshof fungierte dabei keineswegs als letztes Glied einer Kette, die auch durch die Staatsanwaltschaft verstärkt wurde, sondern erlangte im System der Repression und des Terrors eine herausragende Bedeutung, weil seine Urteile ebenso wie Todesurteile der Sondergerichte öffentlich bekannt gemacht wurden und so die öffentliche Wahrnehmung des Terrors sicherten. Sie waren überdies nicht revidierbar.

In der Wahrnehmung der Zeitgenossen und Zeitgenossinnen und auch der Nachlebenden wurde der staatliche Terrorismus aber nicht nur mit dem VGH und den Sondergerichten in Verbindung gebracht, sondern mit der fast unbegrenzten Gewalt der Polizei verbunden, die über die Macht verfügte, Verurteilte selbst nach Verbüßung ihrer Strafe in Konzentrationslager einzuweisen. Selbst über eigene Gefängnisse verfügte die Gestapo und entzog sich so dem Einfluss der Justiz.

Die Ausweitung der Kompetenzen des VGH und der Strafkammern der Landes- und Oberlandesgerichte erfolgte mit der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, die sich im Rückblick als eine Maßnahme entpuppte, die den seit Jahren geplanten Kriegsbeginn antizipierte. Mit Kriegsbeginn wurden neue Straftatbestände definiert und dem VGH zugeordnet, der die einzelnen Oberlandesgerichte auch organisatorisch wie nachgeordnete Einheiten bestimmte und so seine Kompetenz erheblich expandieren konnte. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 29. Januar 1943 weitete sich dieser Bereich noch einmal aus. Dies erklärt die Bedeutung, die auch symbolisch dem VGH und den „Richtern in der roten Robe“ zugeschrieben wurde. Dabei wird allerdings übersehen, wie eng sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz entwickelt hatte.

Denunziationen, Politisierung des Alltags, polizeiliche Ermittlungsarbeit und die herrschaftskonforme Spruchpraxis ergaben ein Amalgam der Unterdrückung, die ihren sichtbaren Ausdruck in der Verhandlungsführung durch Roland Freisler fand. Bis heute steht der VGH als Symbol eines alle Maße überschreitenden staatlichen Verfolgungsanspruchs, einer anscheinend gesetzlich entregelten politischen Selbstermächtigung der Staatsgewalt und damit des nationalsozialistischen „Unrechtsstaates“.

Die Konzentration der juristischen Zeitgeschichte auf die Strafverfahren des VGH erklärt, dass die zeitgeschichtliche Forschung lange Zeit nicht nur die Dynamik willkürlicher Rechtsprechung, sondern auch die Beteiligung vieler Oberlandesgerichte, die, wie Freisler bereits 1935 betont hatte, geradezu als

Außenstellen des Volksgerichtshofes betrachtet wurden,¹³ vernachlässigt hatte. Hauptaufgabe der Rechtsprechung blieb die Einschüchterung und Lähmung des Widerstandswillens und damit die Absicherung der nationalsozialistischen Herrschaft. Mit Kriegsbeginn zielten die Urteile immer weniger auf die Bestrafung von Handlungen, sondern zunehmend auf die Verurteilung von Haltungen und Gesinnungen.

Vor dem Hintergrund der „verschärften“ Rechtsprechung durch den VGH wird verständlich, weshalb sich eine Hauptforderung der Regimegegner im Umkreis des Kreisauer Kreises und der Regimegegner im Umkreis von Beck, Goerdeler und Stauffenberg auf die Wiederbegründung richterlicher Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit richtete. Die Begründung einer neuen Rechtlichkeit und Rechtmäßigkeit zielte auf die Durchsetzung unabhängiger Rechtsprechung und damit des Rechtsstaates. „Erste Aufgabe ist die Wiederherstellung der vollkommenen Majestät des Rechts. [...] Wir waren einst stolz auf die Rechtlichkeit und die Redlichkeit unseres Volkes, auf die Sicherheit und Güte der deutschen Rechtspflege. Umso größer muss unser aller Schmerz sein, sie fast vernichtet zu sehen.“¹⁴

Mit diesen Worten steigerte sich die Regierungserklärung, die Ludwig Beck und Carl Friedrich Goerdeler für den 20. Juli 1944 vorbereitet hatten, zur Abrechnung mit dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat, der seine Verkörperung im Volksgerichtshof und seinen „Richtern in der roten Robe“ fand. Weil der Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 scheiterte, musste bis zur so vehement deklarierten „Wiederherstellung der vollkommenen Majestät des Rechts“ noch ein knappes Jahr vergehen. Ebenso wenig wie die Befreiung Deutschlands von der nationalsozialistischen Herrschaft akzeptierten die überlebenden Zeitgenossen des NS-Staates die mit der Errichtung eines Rechtsstaates einhergehende Bestrafung der „Rechtsschänder“, die ebenfalls ein zentrales Ziel des deutschen Widerstands war.

Vor allem die Verfolgung des Widerstands der Weißen Rose und des 20. Juli 1944 prägte das Bild des Volksgerichtshofes. Diese Verengung ist inzwischen korrigiert worden; allerdings haben die beiden Verfolgungskomplexe bis heute ihre nachhaltige Wirkung auf die Vorstellungen der Nachlebenden behauptet. Damit geriet der Blick auf die Bedeutung der Gestapo, die schließlich sogar über eigene Haftanstalten verfügte, in den Hintergrund. Deshalb ist es

13 Roland Freisler, Der Volksgerichtshof – das Reichsstraengericht, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, S. 90 ff.

14 Erklärung der Regierung Beck/Goerdeler, Entwurf Sommer 1944, Faksimile auf: https://www.gdw-berlin.de/fileadmin/themen/b13/pdf/13_3_Faksimile_d.pdf [8. 1. 2020].

gerechtfertigt, mit einer Betrachtung der Reaktionen auf den Umsturzversuch vom 20. Juli gerade das Zusammenspiel zwischen Verfolgungsbehörden und Rechtsprechung zu beleuchten.

Verfahren nach dem Attentat auf Hitler 1944

Vor dem 20. Juli 1944 sind vom Volkgerichtshof und von den von ihm bestimmten Sondergerichten an den Oberlandesgerichten tausendfach Verfahren durchgeführt worden, die zunächst vor allem auf die Ausschaltung der politischen Oppositionsbestrebungen zielten. In der Wahrnehmung der Nachlebenden scheinen die sich mit Kriegsbeginn häufenden Todesurteile ebenso wie die langen Haftstrafen, die sich in der Regel nach der Abbüßung der Strafen in der Konzentrationslagerhaft fortsetzten, eine willkürliche Rechtsprechung zu belegen, die auch unter den Begriff des justiziellen Massenmordes subsumiert wird. Dass es Phasen der Rechtsprechung und eine Dynamik des Unrechtsstaates gab, muss bedacht werden, wenn vor allem die Verfahren gegen die Attentäter des 20. Juli 1944 und gegen den bürgerlich-militärischen Widerstand genannt werden, um die willkürliche und das Recht verletzende Praxis des VGH zu verdeutlichen.

Bilder der ihrer Würde beraubten Angeklagten vor einem mit überschlagender Stimme geifernden und im wahrsten Sinne des Wortes über Leichen gehenden Präsidenten Freisler formten die Wahrnehmung der Nachkriegszeit und leisteten zugleich einer Verengung des Blicks Vorschub. Die Verfahren gegen die Geschwister Scholl, die in München mit den Mitgliedern ihres Widerstandskreises vom VGH zum Tode verurteilt worden waren, konnten diese prägende Kraft 1943 nicht entfalten, weil erst nach dem 20. Juli die Öffentlichkeit durch Ton- und Filmaufnahmen über Gerichtsverhandlungen informiert wurde. Auch der Massenprozess 1942 gegen Mitglieder der Widerstandsgruppe um Arvid Harnack und Harro Schulze-Boysen prägte nicht die Wahrnehmung eines justiziellen Unrechts, und dies nicht nur, weil das Verfahren vor dem Reichskriegsgericht durchgeführt worden war. Die Massenhinrichtungen von Mitgliedern der „Roten Kapelle“ in den Blutnächten 1942/43 in der Haftanstalt Berlin-Plötzensee, wie sie der Gefängnisseelsorger Harald Poelchau überlieferte, hinterließen wiederum einen stärkeren Eindruck als die Gerichtsverfahren.¹⁵

15 Harald Poelchau, Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, aufgezeichnet von Graf Alexander Stenbock-Fermor, Berlin 1949; ders., Die Ordnung der Bedrängten: Erinnerungen des Gefängnisseelsorgers und Sozialpfarrers (1903–1972), Teetz 2004.

Der gescheiterte Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 war die letzte große innenpolitische Zäsur des NS-Regimes. Hitler und Himmler wollten nicht nur die direkt an Attentat und Umsturzversuch Beteiligten verfolgen, sondern auch jeden Versuch ihrer Gegner zu einer politischen Neuordnung unmöglich machen. Zuerst nahm die „Sonderkommission 20. Juli“ die Verfolgung der Verschwörer auf. Zum anderen löste das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) im August 1944 die „Aktion Gewitter“ aus, die eine umfassende Verhaftungswelle gegen frühere sozialdemokratische, kommunistische und Zentrums-Mandatsträger aus der Weimarer Zeit nach sich zog. Ab August 1944 nutzte der NS-Staat mit der „Sippenhaft“ ein neues Repressionsinstrument, das sich gegen Familienangehörige politischer Gegner richtete.

Im Zentrum der polizeilichen Verfolgung stand die am 21. Juli 1944 gegründete „Sonderkommission 20. Juli“. Sie besaß insgesamt elf nach Sachgebieten gegliederte Gruppen mit vermutlich bis zu 400 Mitarbeitern. Die verhafteten, am Umsturzversuch beteiligten Offiziere und Zivilisten wurden zumeist nach Berlin überführt und dort im Hausgefängnis der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße 8, in einem besonderen Flügel des Gefängnisses in der Lehrter Straße 3, aber auch im Zellenbau des Konzentrationslagers Ravensbrück und in der Schule der Sicherheitspolizei in Drögen bei Fürstenberg inhaftiert. Die Verhöre fanden meist in der Prinz-Albrecht-Straße 8 statt. Viele der am Umsturzversuch Beteiligten wurden in den Verhören gefoltert und geprügelt.¹⁶

Die Prozesse vor dem Volksgerichtshof wurden systematisch und schnell vorbereitet. Propagandaminister Joseph Goebbels notierte am 23. Juli 1944 in seinem Tagebuch: „Das Strafgericht, das jetzt vollzogen werden muß, muß geschichtliche Ausmaße haben. Auch, die eine unklare Stellung bezogen haben, haben die Todesstrafe verdient [...]. Überhaupt sollen alle Generäle, die in das zivile Leben hineingegriffen haben oder sich außerhalb der Verfassung stehende Gewalt anmaßen, vor den Volksgerichtshof gebracht und zum Tode verurteilt werden. Militärgerichte kommen nicht mehr in Frage. Sie werden zuerst ihres Ranges verlustig erklärt, aus der Wehrmacht ausgestoßen und dann

16 In den Jahren nach 1945 wurden oftmals Zahlen von über 7.000 Inhaftierten und mehr als 700 Toten in der unmittelbaren Folge des 20. Juli 1944 genannt. Erst Peter Hoffmann wies in seinem Standardwerk „Widerstand – Staatsstreich – Attentat“ darauf hin, dass diese Zahl weit übertrieben war und tatsächlich weit weniger als 1.000 Menschen festgenommen wurden (Peter Hoffmann, Widerstand – Staatsstreich – Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler, München 1969). Neuere Schätzungen lassen uns von 600 bis 700 Verhaftungen nach dem 20. Juli 1944 ausgehen. Dabei sind in dieser Zahl die sogenannten „Sippenhäftlinge“ eingeschlossen.

Entgrenzung des Rechts durch Polizei und Justiz in der NS-Zeit 371

Freisler übergeben. Er wird schon die richtige Tonart finden, mit ihnen fertig zu werden.“¹⁷

Zehn Tage nach dem Attentat, am 30. Juli 1944, erschienen Reichsführer-SS Heinrich Himmler und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, zum Vortrag bei Hitler im „Führerhauptquartier Wolfsschanze“ bei Rastenburg in Ostpreußen. Sie koordinierten das weitere Vorgehen gegen die am Umsturzversuch Beteiligten.

Himmlers Vortragszettel zu diesem Termin erweist sich als ein zentrales Dokument der Rachegeplüste der NS-Führung. Er notierte: „1. Gerichtsverfahren, 2. Familie Stauffenberg, 3. Angehörige Seydlitzfamilie.“¹⁸ Erstes Ergebnis der Besprechung war die Errichtung eines sogenannten „Ehrenhofes“ von Generalen und Feldmarschällen des Heeres, dem neben Keitel auch Generaloberst Guderian und zwei weitere Generale angehören sollten. Zwischen dem 4. August und dem 14. September 1944 wurden insgesamt 55 Offiziere des Heeres aus der Wehrmacht ausgestoßen und weitere 29 auf Vorschlag des „Ehrenhofes“ entlassen.

Die Ausstoßung aus der Wehrmacht war die Voraussetzung dafür, sie dem zivilen Volksgerichtshof und nicht dem eigentlich für Soldaten und Offiziere zuständigen Reichskriegsgericht zur Aburteilung zu überstellen. Das Reichskriegsgericht erschien Hitler nicht als das geeignete Sanktionsinstrument, obwohl es objektiv zu den schärfsten Organen der politischen Verfolgung im Nationalsozialismus gehörte. Er wählte deshalb den Volksgerichtshof als zuständiges Gericht.

Das zweite Ergebnis der Besprechung vom 30. Juli war der Befehl zur „Sippenhaft“ gegen die gesamte Familie Stauffenberg; zuletzt wurde auch über die „Sippenhaft“ des seit 1943 in sowjetischer Gefangenschaft lebenden Generals Walther von Seydlitz-Kurzbach entschieden. Seydlitz war bereits im Frühjahr 1944 vom Reichskriegsgericht in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden. Die Besprechung vom 30. Juli 1944 war somit der Beginn der Massenverhaftungen von Angehörigen der Widerstandskämpfer, die am 20. Juli 1944 beteiligt gewesen waren oder zu den Unterzeichnern des Manifestes des Nationalkomitees „Freies Deutschland“ in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft gehört hatten. Diesen beiden Gruppen galt der besondere Hass der Nationalsozialisten.

17 Goebbels, Tagebucheintrag vom 23. 7. 1944, online verfügbar: <https://archive.org/details/JosephGoebbelsTagebuecher> [13. 9. 2019].

18 Faksimile dieser Eintragung im Ausstellungskatalog 10/11 der Gedenkstätte Deutscher Widerstand Berlin, Berlin 2015, S. 75.

Zwei Tage später, am 1. August 1944, teilten Reichsjustizminister Otto Thierack und Volksgerichtshofspräsident Roland Freisler Hitlers Entscheidung dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, Ernst Lautz, mit. Sie legten dabei den ersten Verhandlungstermin auf den 7. August 1944 fest. Lautz reagierte prompt. Um jedes bürokratische Hindernis von vornherein auszuschließen und ein schnelles Verfahren zu sichern, richtete die Registratur des Volksgerichtshofs eine neue Aktenzeichenserie für die Verfahren im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944 ein. Insgesamt wurden unter dem neuen Aktenzeichen „OJ“ im Jahr 1944 mindestens 63, 1945 noch 19 weitere Verfahren eingeleitet. Mehr als 200 Menschen wurden in mehr als 50 Prozessen angeklagt, mehr als 100 von ihnen zum Tode verurteilt. Die genaue Zahl ist wegen der Unvollständigkeit der Quellen immer noch nicht bekannt.

Im Rahmen eines Auswertungsprojektes, das in den frühen 1990er Jahren von Ulrike Hett und Johannes Tuchel für die Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Archiven des In- und Auslandes durchgeführt wurde, konnten inzwischen aus den mindestens 82 eingeleiteten Verfahren in mühevoller Kleinarbeit 11 Anklageschriften und 27 Urteile ermittelt werden. Komplette Verfahrensakten des Oberreichsanwalts liegen nur in ganz wenigen Fällen vor. Zufälle haben hier die Überlieferung oft geprägt. So stammen die meisten der überlieferten Anklagen und Urteile aus dem Hauptarchiv der NSDAP, das 1945 nach Tirol ausgelagert worden war; die komplette Verfahrensakte des Reichsjustizministeriums gegen Johannes Popitz und Carl Langbehn wurde 1945 sogar neben einer Bahnstrecke gefunden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Unterlagen des Volksgerichtshofs gegen die Beteiligten am 20. Juli 1944, soweit sie nicht dem Luftangriff des 2. Februar 1945 zum Opfer gefallen sind, ebenso gezielt vernichtet wurden wie die Parallelakten im Reichsjustizministerium und die Verhörprotokolle der Geheimen Staatspolizei. Lange wurde vermutet, dass in den russischen Beutearchiven weitere Unterlagen des Volksgerichtshofs zu finden wären. Eine systematische Durchsicht der Bestände erbrachte jedoch im Moskauer Sonderarchiv zu diesem Bereich nur zwei Seiten über Adam von Trott zu Solz und drei Seiten über Eugen Gerstenmaier.

Die zusammenfassenden Gestapo-Berichte, die nach 1945 als „Kaltenbrunner-Berichte“ mehrfach ediert wurden,¹⁹ sind dagegen historisch

19 Siehe dazu z. B. Walter Laqueur, Spiegelbild einer Verschwörung: Die Kaltenbrunner-Berichte an Bormann und Hitler über das Attentat vom 20. Juli 1944. Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, hrsg. v. Archiv Peter für historische und zeitgeschichtliche Dokumentation, Stuttgart 1961; Hans A. Jacobsen, „Spiegelbild einer Verschwörung“: die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der

von höchst zweifelhaftem Wert. In ihnen spiegelt sich die Sicht der Gestapo auf die Verschwörer wider; sie enthalten eine willkürliche Zitatencollage, mit der die Gestapo auch im NS-internen Machtkampf bewusst Politik gegen den Einfluss der Wehrmacht machen wollte.

Tatsächlich nahm Anfang August 1944 die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof nach Hitlers Vorgaben schnell die Arbeit auf. Wenige Tage später, am 7. und 8. August, fand der erste Prozess gegen Feldmarschall Erwin von Witzleben, Oberleutnant Peter Graf Yorck von Wartenburg, Generaloberst Erich Hoepner, Generalleutnant Paul von Hase, Generalmajor Hellmuth Stieff, Hauptmann Karl Friedrich Klausing, Oberstleutnant Robert Bernardis und Oberleutnant Albrecht von Hagen statt, der mit Todesurteilen für alle Angeklagten endete. Dieses Verfahren war als reiner Schauprozess angelegt und prägte nachhaltig – heute können wir sagen: fast zu stark – das Bild der Unrechtsjustiz des Volksgerichtshofes. Nicht nur Pressefotografen hielten das Geschehen fest, sondern durch NS-Fahnen verdeckte Kameras sorgten dafür, jedes Detail der Freislerschen Prozessführung zu überliefern. Dieser Saal im Kammergericht war gewählt worden, weil der Sitz des Volksgerichtshofs in der Bellevuestraße 15 bereits bei einem Luftangriff im November 1943 schwer beschädigt worden war. Die Angeklagten wurden in entwürdigendem Zustand, in schlechter, vielfach geflickter Kleidung, ohne Hosenträger oder Schnürsenkel, vor das Tribunal geführt. Sie erhielten keine Wahlverteidiger; erst kurz vor der Verhandlung bekamen ihre Pflichtverteidiger überhaupt Einsicht in die Anklageschriften. Schauprozess bedeutet aber auch, dass die Todesurteile von vorneherein feststanden.

Die Verhandlungsführung war eine Farce. Freisler agierte am 7. August 1944 für die Kameras; Adressat seiner Vorstellung war Hitler, nicht das anwesende Publikum. Das Urteil stand schon vorher fest. Die Angeklagten wurden zunächst fast ausnahmslos nach der Verkündung der Todesurteile am zweiten Verhandlungstag, dem 8. August 1944, in der Berliner Hinrichtungsstätte Plötzensee ermordet. Hitler selbst hatte angeordnet, dass die Hinrichtungen nicht durch das Fallbeil erfolgen sollten, sondern durch Erhängen an jenen Haken, die Ende 1942 in Plötzensee für die Vollstreckung der Todesurteile an den Männern und Frauen der sogenannten „Roten Kapelle“ installiert worden waren.

SD-Berichterstattung: geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, Stuttgart 1984; Arnim Ramm, Kritische Analyse der Kaltenbrunner-Berichte über die Attentäter vom 20. Juli 1944: ein Beitrag zur Geschichte des militärischen Widerstandes, Marburg 2003.

Fast alle Hinrichtungen fanden auch bei den folgenden Prozessen in unmittelbarem Anschluss an die Todesurteile statt. Manche der Verurteilten konnten geistlichen Zuspruch durch die Gefängnispfarrer Harald Poelchau und Peter Buchholz erhalten. Angehörige der Hingerichteten wurden oft erst Wochen später durch kurze Zeilen des Oberreichsanwalts über die Vollstreckung des Todesurteils informiert. Eine Todesanzeige durfte nicht veröffentlicht werden. Da das Vermögen der Hingerichteten durch das Urteil des Volksgerichtshofs meist für das Deutsche Reich eingezogen wurde, blieben die Familienangehörigen, soweit sie nicht selbst in der sogenannten „Sippenhaft“ inhaftiert waren, in bitterer Armut zurück.

Über den ersten Prozess informierte die gelenkte NS-Presse noch ausführlich und druckte Passagen der Verhandlungen wörtlich ab: Justizterror konnte nur in der Öffentlichkeit wirken. Bald aber wurde klar, dass sich Stimmungen der Rache und der Genugtuung durch die Prozessführung nicht anfachen ließen. Die Berichterstattung wurde im Laufe der Zeit allerdings auffallend spärlich und endete schließlich in kurzen Meldungen der Verurteilung und Hinrichtung. Im Gegensatz zu den ersten Prozessen wurde über die späteren Verhandlungen nicht mehr berichtet; dies hätte der offiziellen NS-These von der „kleinen Clique gewissenloser Verräter“ widersprochen und die Breite der Widerstandsbewegung offenkundig werden lassen.

Die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof bereitete die weiteren Verhandlungen allerdings weiterhin zügig vor. Der zweite Prozess fand bereits am 10. August 1944 statt und endete mit Todesurteilen gegen die Offiziere Erich Fellgiebel, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, Berthold Schenk Graf von Stauffenberg, Alfred Kranzfelder und Georg Hansen, die am selben Tag in Plötzensee vollstreckt wurden. Dieses und die beiden folgenden Verfahren wurden ebenfalls vor einer breiteren Öffentlichkeit durchgeführt. Am 15. August 1944 verurteilte der Volksgerichtshof Bernhard und Hans-Georg Klamroth, Egbert Hayessen, Wolf Heinrich Graf von Helldorf, Adam von Trott zu Solz und Hans-Bernd von Haeften zum Tode. Zwischen dem 21. August und dem 29. September 1944 wurden in weiteren sieben Prozessen 30 Menschen ausschließlich zum Tode verurteilt.

Roland Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes, führte die meisten Prozesse selbst. Die überlieferten Film-, Foto- und Tondokumente geben einen Eindruck seiner hasserfüllten Verhandlungsführung. Am 7. und 8. September 1944 wurde mit Carl Friedrich Goerdeler, Wilhelm Leuschner, Josef Wirmer, Ulrich von Hassell und Paul Lejeune-Jung auch gegen die zivilen Köpfe des Umsturzversuches verhandelt. Ihre Hinrichtung wurde hinausgeschoben, um die Ermittlungen weiter voranzutreiben. Die Sozialdemokraten Julius Leber,

Hermann Maass und Adolf Reichwein wurden am 20. Oktober 1944 zum Tode verurteilt; der Mitangeklagte Gustav Dahrendorf erhielt eine Strafe von 7 Jahren Zuchthaus.

In die Prozessserie wurden ab Oktober 1944 auch Fluchthelfer und Unterstützer der Verschworenen, darunter viele Frauen, einbezogen. Ende November 1944 wurden allein von den Fluchthelfern des Generals der Artillerie Fritz Lindemann, der kurz nach seiner Festnahme an den Folgen einer Schussverletzung gestorben war, fünf zum Tode verurteilt (Erich und Elisabeth Gloeden, Elisabeth Kuznitzky, Hans Sierks und Carl Marks).

Erst zwischen dem 9. und 11. Januar 1945 fand schließlich der große Prozess gegen die Angehörigen des Kreisauer Kreises statt. Dabei schienen sich die Voraussetzungen des Agierens von Freisler zu ändern. Immer deutlicher wurde, dass er sich zu der Funktion des politischen Strafrechts bekannte, nicht nur politische, sondern auch weltanschauliche Gegner und Gegnerinnen des Nationalsozialismus zu beseitigen. Dies zeigen viele Berichte der Angeklagten, die sie in ihren letzten Briefen an die Angehörigen übermittelten. Diese Zeugnisse wurden nach dem Ende des NS-Regimes in vielen Sammlungen zur Geschichte des Widerstands verbreitet und boten eine neue Sicht auf Ermittlungen, Anklage und Gerichtsverfahren, die in diametralem Gegensatz zur propagandistischen Rechtfertigung der Justizmorde stand.

Helmuth James Graf von Moltke, der Anführer des Kreisauer Kreises, der bereits im Januar 1944 verhaftet worden war, weil er eine Warnung an Angehörige des Solf-Kreises weitergegeben hatte, schrieb an seine Frau: „Wir werden gehenkt, weil wir zusammen gedacht haben.“²⁰ Zusammen mit Franz Sperr und Alfred Delp wurde er zum Tode verurteilt; wenige Tage später verurteilte Freisler Theodor Haubach, Theodor Steltzer und Nikolaus Groß zum Tode.

Am 2. Februar 1945 wurde der Kreis um Klaus Bonhoeffer angeklagt. Gegen ihn, seinen Schwager Rüdiger Schleicher, Hans John und Friedrich Justus Perels wurden Todesurteile verhängt. Dies war der letzte Prozess, den Roland Freisler führte. Am 3. Februar 1945 wurde er bei einem Luftangriff im Gebäude des Volksgerichtshofes in der Bellevuestraße von einem Balken erschlagen.

Fast einen Monat lang kam es zu keinen weiteren Verhandlungen. Erst am 26. Februar fielen die Todesurteile gegen Franz Leuninger und Oswald

20 Helmuth James von Moltke, Briefe an Freya 1939–1945, hrsg. v. Beate Ruhm von Oppen, München 1988, S. 597 ff.

Wiersich. Im März 1945 wurden noch der Chef des Reichskriminalpolizeiamtes Arthur Nebe und Generaloberst Friedrich Fromm zum Tode verurteilt. Diese Urteile machen noch einmal die ganze Spannbreite und die Gesamtproblematik des 20. Juli 1944 deutlich: Der Einsatzgruppenführer Arthur Nebe, mindestens für den Massenmord an 45.000 sowjetischen Juden und Jüdinnen verantwortlich, wäre nach dem Ende des Krieges mit Sicherheit vor ein alliiertes Gericht gestellt und wegen seiner Verbrechen zum Tode verurteilt worden. In Generaloberst Fromm, der von vielen Vorbereitungen zum 20. Juli wusste, sich aber letztlich nicht für ein Vorgehen gegen Hitler entscheiden konnte, wird das Versagen der soldatischen Verantwortung in der NS-Gesellschaft noch einmal wie in einem Fokus erkennbar. Fromm hatte noch in der Nacht zum 21. Juli die greifbaren Haupttäter – Claus Schenk Graf von Stauffenberg, General Olbricht, Oberst Mertz von Quirnheim, Oberleutnant von Haefen und Generaloberst a. D. Ludwig Beck – erschießen lassen und sie somit dem Zugriff der Gestapo entzogen. Dies wurde ihm zum Verhängnis. Er wurde am 12. März 1945 erschossen.

Spätere Todesurteile lassen sich dokumentarisch nicht mehr belegen. Die letzte Verhandlung fand offenbar am 19. April 1945 statt; der spätere Bundesverfassungsrichter Paulus van Husen erhielt drei Jahre Zuchthaus; der spätere Bundesvertriebenenminister Hans Lukaschek wurde freigesprochen.

So lassen sich wie vor 1939 unterschiedliche Phasen der Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof feststellen: Neben Ausschaltung und Lähmung zielten die Strafverfahren in den ersten Kriegsjahren auf die Mobilisierung der Bevölkerung und die Schwächung jeder Widersetzlichkeit im besetzten Österreich und im Protektorat Böhmen und Mähren. Nach dem 20. Juli 1944 dienten die ersten Schauprozesse der Propaganda und der hasserfüllten Abrechnung mit den Verschwörern, die sich aus dem Zentrum der Macht gegen Hitler gestellt hatten. In der zweiten Welle der Verfahren wurden vor allem die zivilen Beteiligten am Umsturzversuch verurteilt, die an den Konzepten für ein nationalsozialistisches Deutschland mitgedacht hatten. In der letzten Phase wurden viele derjenigen angeklagt, die die Verschwörer unterstützt oder ihnen auf der Flucht geholfen hatten. Ihre Strafen waren ebenso hart wie die gegen die eigentlichen Verschwörer. Erst nach Roland Freislers Tod war die Spruchpraxis des Volksgerichtshofes wieder etwas milder, dies wohl auch im Angesicht des nahenden Kriegsendes.

Die Vorstellungen der Nachlebenden von den Verhandlungen des Volksgerichtshofes bleiben von den Film- und Tonaufnahmen geprägt, die die NS-Führung selbst herstellen ließ. Diese Aufnahmen sollten der nationalsozialistischen Propaganda und damit der Diffamierung der Widerstandskämpfer

dienen. Gegen den Strich gesehen und interpretiert, sind es Zeugnisse des Widerstandswillens der Verschworenen und letzte Dokumente ihrer Motivation, gegen das NS-Regime aufzustehen. Eindrucksvoll zeigt dies die Filmsequenz über Ulrich-Wilhelm Graf Schwerin von Schwanenfeld, der die nationalsozialistischen Verbrechen klar als „Morde“ bezeichnete und damit den Zorn Freislers heraufbeschwor.

Ausblick

Die Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof nach dem 20. Juli 1944 waren ein Teil des nationalsozialistischen Versuches, sich brutal an politischen Gegnern zu rächen und die Neubildung jeder Opposition zu verhindern, die dann die weitere Entwicklung der „deutschen Dinge“ hätte beeinflussen können. Parallel zu den Prozessen wurden im August 1944 die Verhaftungen der sogenannten „Aktion Gewitter“ ausgelöst. Am 14. August 1944 trafen sich Hitler und Himmler in der „Wolfsschanze“ zu einer weiteren Besprechung. Sie beschlossen an diesem Tag nicht nur die Ermordung Ernst Thälmanns, sondern auch die Massenverhaftungen ehemaliger KPD- und SPD-Funktionäre. Hitler hatte ein derartiges Vorgehen gegen die mögliche Neubildung jeder politischen Opposition im Kreis seiner Mitarbeiter bereits vor dem 20. Juli mehrfach angekündigt.

Wenige Stunden nach Hitlers Entscheidung setzten umfangreiche Verhaftungen von Kommunisten und Sozialdemokraten, am 17. August 1944 auch von ehemaligen Funktionären des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei ein. Allein etwa im Zuständigkeitsbereich der Gestapo Bremen wurden, wie aus einer Vollzugsmeldung an das Reichssicherheitshauptamt vom 25. August 1944 hervorging, 206 Personen verhaftet, darunter viele ehemalige Stadtverordnete und Kreistagsabgeordnete. Da die Verhafteten bereits vor 1933 politisch aktiv gewesen waren, handelte es sich bei ihnen nun vorwiegend um ältere und zum Teil kranke Menschen. Verhaftungen im Zuge des 20. Juli fanden im ganzen Deutschen Reich statt, so beispielsweise auch in Wien.

In der Bevölkerung stieß diese Verhaftungswelle auf Unverständnis und löste an einigen Orten Unruhe aus. Die meisten der Verhafteten wurden daher nach zwei bis vier Wochen wieder aus der Haft entlassen. Viele der insgesamt über 5.000 Menschen, die verhaftet worden waren, blieben allerdings bis zur Befreiung im Frühjahr 1945 in Haft oder starben an den unmenschlichen Haftbedingungen. Die Aktion Gewitter, mit der die Neubildung jeder Opposition aus den alten Weimarer Parteien hätte verhindert werden sollen,

erwies sich als Fehlschlag und löste unter der Bevölkerung mehr Beunruhigung als Zustimmung aus.

Manche der Verfahren entfalteten bemerkenswerte Langzeitfolgen. Vielen Witwen und Kindern der Opfer wurde nach 1945 lange Jahre eine Entschädigung oder eine Rentenzahlung verweigert, so dass die von den Angehörigen gegründete „Stiftung Hilfswerk 20. Juli 1944“ einspringen musste. Zu einer gesetzlichen Regelung für die Opfer des 20. Juli kam es in den fünfziger Jahren nicht. Im Gegenteil mussten die Angehörigen lange für ihr Recht kämpfen. So lehnten es etwa das Bayerische Landesversorgungsamt und das Bayerische Oberversicherungsamt ab, der Witwe des am 8. August 1944 zum Tode verurteilten und hingerichteten Generals Helmuth Stieff eine Witwen-Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zu geben, weil er damals als Landesverräter galt.²¹ Erst am 23. Mai 1958 – also vierzehn Jahre nach dem Urteil – gab das Bayerische Landessozialgericht einer Klage der Witwe von Helmuth Stieff statt. Doch das Oberversicherungsamt München ging in Revision, so dass die endgültig positive Entscheidung durch den elften Senat des Bundessozialgerichts erst im Juli 1960 erfolgte – sechzehn Jahre nach dem Umsturzversuch gegen Hitler.

Es ließen sich beliebig weitere Beispiele anfügen. In der Rückschau auf die fünfziger Jahre lässt sich nur eine deutliche Diskrepanz zwischen den Reden zum 20. Juli und den tatsächlichen Hilfen für die Angehörigen der Ermordeten feststellen. In der deutschen Öffentlichkeit galt weiterhin der den Widerstand diskreditierende Satz: „Einmal Verräter – immer Verräter“. Hier muss auch daran erinnert werden, dass kein einziger Richter des Volksgerichtshofes nach 1945 von einem deutschen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde. Vielmehr brachten es einige zu erstaunlichen Nachkriegskarrieren und konnten sogar als Richter oder Staatsanwälte in herausgehobener Stelle wirken.²² Die „ungesühnte Nazi-Justiz“²³ nicht nur publizistisch zu beklagen, sondern zu dokumentieren und so zu beweisen, konnte hingegen Karrieren angehender Juristen beenden. Erst Jahrzehnte später – um ein Beispiel zu nennen – wurde Reinhard Strecker mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet, weil er Anfang der 1960er Jahre als damaliger Student der Freien Universität Berlin

21 „Feiglinge und Verräter“, in: Die Zeit v. 8. 2. 2009, S. 2 (<https://www.zeit.de/2009/03/A-Zwanzigster-Juli/seite-2> [13. 9. 2019]).

22 Vgl. Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich: wer war was vor und nach 1945, aktualisierte Ausgabe, Frankfurt/M. 2005.

23 Stephan Alexander Glienke, Die Ausstellung ‚Ungesühnte Nazijustiz‘ (1959–1962): Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen, Baden-Baden 2008.

die Ausstellung zur „Ungesühnten Nazijustiz“ organisiert hatte (weswegen er viele berufliche Nachteile zu verkraften hatte).²⁴

Viele der Unrechtsurteile, die der Volksgerichtshof vor und nach dem 20. Juli 1944 fällte, blieben lange in Kraft. Dies dient nicht dazu, die Legitimität der Nachkriegsordnung zu bezweifeln, sondern kann immer wieder nachdenklich machen, indem Selbstzweifel derjenigen geweckt werden, die sich in ihrem guten Gewissen zwischen Befehl, Anordnung und Gehorsam eingerichtet haben. Die generelle Aufhebung aller Urteile des Volksgerichtshofs, der Sondergerichte und der Wehrmachtsjustiz hat schließlich nach langwierigen Debatten im Bundestag, die noch einmal Entgleisungen in den Beiträgen mancher Redner evozierten, aber die Entschlossenheit der Mehrheit stärkten, das NS-Unrecht deutlich als Unrecht gebrandmarkt.

Dies war das Ergebnis einzelner Historiker, die Forschung mit moralischem Wiedergutmachungswillen verbanden. Ihnen ist es in Jahrzehnten gelungen, denen, die am 20. Juli 1944 die „Majestät des Rechts“ wiederherstellen wollten, eine späte Genugtuung zu zollen. Diese hätten sich nicht einmal vorstellen können, dass mehr als 60 Jahre nach dem Ende des NS-Staates Urteile des Volksgerichtshofs noch Geltung besitzen konnten.

Daran hat 2018 eine sehr erfolgreiche Ausstellung der Topographie des Terrors Berlin erinnert: „Der Volksgerichtshof 1934–1945. Terror durch ‚Recht‘“. Die Schau ist als Wanderausstellung konzipiert und wurde bereits in mehreren deutschen Städten gezeigt. Sie erzählt nicht nur ein unmenschliches Kapitel aus der Rechts- und Zeitgeschichte, sondern behandelt ein Prinzip, das gerade durch seine Verletzung bestätigt wird: Recht habe ein Schutz der Schwachen zu sein, wie Justizminister Gustav Radbruch schon in der Weimarer Republik betont hatte.

24 Michael Kohlstruck, Reinhard Strecker – „Darf man seinen Kindern wieder ein Leben in Deutschland zumuten?“, in: Claudia Fröhlich / Michael Kohlstruck (Hrsg.), Engagierte Demokraten: Vergangenheitspolitik in kritischer Absicht, Münster 1999, S. 185–212.